

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ – UVP Waldumwandlung

**Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele gemäß
Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“**

PLAN AKZENT Rostock
Landschaftsarchitektin Elke Ringel
Dehmelstraße 4
18055 Rostock

Oktober 2017

Etwa 250 m nördlich des geplanten Gewerbeparks A 14 liegt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Ludwigsluster-Grabower Heide“. Das Gebiet besitzt eine Größe von etwa 705 ha und integriert das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet sowie das FFH-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“. Die Schutzgebietsverordnung für das LSG wurde am 29. August 2011 veröffentlicht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft (Quelle: LANDRAT DES LANDKREISES LUDWIGSLUST, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster - Grabower Heide“ im Landkreis Ludwigslust vom 29. August 2011).

Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt abgegrenzt: Die Westgrenze verläuft entlang der Trasse der Autobahn A 14 nach Norden und schwenkt parallel zur Grenze der offenen Heide durch das Waldgebiet in nordöstliche Richtung. Die Kreisstraße K 49 zwischen Grabow und Groß Laasch bildet die östliche Grenze des Schutzgebietes bis etwa Höhe der Ortslage Winkelmoor, bevor es weiter in südwestliche Richtung zum Kiebitzberg geht. Im Süden reicht das Landschaftsschutzgebiet bis nahezu an die Bahntrasse zwischen Grabow und Ludwigslust heran.

Nachfolgend erfolgt eine Darlegung der Verbote nach § 4 der Verordnung sowie deren Einhaltung / Nichteinhaltung durch das Projekt Gewerbepark A 14:

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen. In dem Europäischen Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die in der LSG-VO (§ 3) benannten europäischen Erhaltungsziele, Zielarten und Lebensräume wurden für die Gebiete DE 2635-401 SPA „Ludwigsluster-Grabower Heide“ und DE 2635-303 FFH-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ geprüft (vgl. FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet, PLAN AKZENT Rostock, 2017).

Im Ergebnis konnten unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Wege, Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport- oder Golfplätze, zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen (ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Umsetzung des Infrastrukturkorridors einer Verbindung der Metropolen Hamburg und Berlin-Brandenburg),

Der geplante Gewerbepark befindet sich etwa 250 m vom Schutzgebiet entfernt, eine Inanspruchnahme von Flächen findet nicht statt.

2. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

4. horizontale oder vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt. Leitungsverlegungen vorhandener Leitungen finden nicht außerhalb des geplanten Baufeldes statt.

5. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die landschaftsgerechten Einzäunungen für Weidetierhaltung und forstwirtschaftliche Kulturen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

6. zu zelten, Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

7. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, oder deren Ufer zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss im Sinne des Naturschutzes nachteilig verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Wasserbeschaffenheit nachhaltig zu verschlechtern, hierzu zählen auch Fischbesatz und Badenutzung,

Eine direkte Inanspruchnahme findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt. Der Graben innerhalb des Gewerbeparks besitzt eine Verbindung zum Schutzgebiet bzw. stellt streckenweise die Grenze des Gebietes dar, sodass indirekte Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Daher wird im Rahmen der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Prüfungen auf das strenge Verbot von Stoffeinträgen bau-, anlagen- und betriebsbedingt hingewiesen und werden bereits entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieses Verbotes bzw. entsprechender Vorkehrungen werden Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen.

8. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern zu verändern,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt. Der geplante Gewerbepark befindet sich etwa 250 m vom Schutzgebiet entfernt, vom Schutzgebiet getrennt durch eine querende Bundesstraße und dazu parallele Bahntrasse, deren hydrologischen Verhältnisse ebenfalls bestehen bleiben müssen.

9. Moore, Brüche, Sümpfe, Stillgewässer, Feuchtgrünland oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt. Der geplante Gewerbepark befindet sich etwa 250 m vom Schutzgebiet entfernt, sodass Auswirkungen mindestens als unerheblich eingeschätzt werden.

10. Rohr zu werben,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

11. Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung gilt, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

12. Horst- und Höhlenbäume zu beseitigen oder zu beschädigen, gleiches gilt auch für Alt- und Totholzinseln im Wald sowie Totholz, Baumstubben und Waldameisenvorkommen im Bereich des gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebietes sowie der strukturreichen Gehölzbestände der südöstlichen Landwirtschaftsfläche,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

13. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt. Für die vorübergehende Lagerung oder dauerhafte Inanspruchnahme werden ausschließlich Flächen innerhalb des Baufeldes bzw. des Gewerbeparks beansprucht.

14. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt. Ggf. notwendige Veränderungen der Bodengestalt erfolgen ausschließlich auf Flächen innerhalb des Baufeldes bzw. des Gewerbeparks.

15. Motorsport, Drachenflug und Modellflug zu betreiben oder sonstige Luftsportgeräte zu benutzen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

16. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

17. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen ohne Einvernehmen mit dem Landrat als untere Naturschutzbehörde vorzunehmen,

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Ersatzaufforstungen vorgesehen. Diese sind zur Kompensation der Waldverluste durch den geplanten Gewerbepark notwendig. In Abstimmungen zwischen Vorhabenträger, Forstbehörde und Unterer Naturschutzbehörde des Landkreises wurden diese Flächen gemeinsam festgelegt.

Die Flächen befinden sich in der Nähe des Weißen Moores nordwestlich der Ortslage Heidehof. Auf einem feuchten Grünland soll hier in Waldrandlage eine Fläche von etwa 2,19 ha aufgeforstet werden. Die Aufforstung erfolgt als stufige Waldrandgestaltung, sodass der Charakter des Landschaftsbildes weitgehend erhalten bleibt. Die ursprünglich abgelehnte Aufforstung ist aufgrund fehlender Alternativflächen zwingend notwendig, sodass eine Zustimmung durch die Naturschutzbehörde nach intensiven Abstimmungen erteilt wurde.

18. Grünland auf Niedermoorstandorten im FFH-Gebiet umzubrechen oder umzuwandeln oder dort Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Dies trifft auch für andere Zwischennutzungen zu,

Im Rahmen des Vorhabens ist auf einer Teilfläche im FFH-Gebiet die Umwandlung von Grünland in eine Waldfläche durch Aufforstung vorgesehen. Die Maßnahme ist zwingend notwendig und soll das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen (s. auch Pkt. 17). Die Zustimmung zur Maßnahmenfläche durch die Untere Naturschutzbehörde ist erteilt.

Für das Weiße Moor wird derzeit im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung erarbeitet. Die geplante Aufforstungsfläche reicht bis etwa 150 m an das Weiße Moor heran und wird in den höheren Randlagen des Grünlandes angelegt. Die Aufforstung wurde mit dem die Machbarkeitsstudie erarbeitenden Ingenieurbüro abgestimmt. Auswirkungen auf die vorgesehene Wiedervernässung können ausgeschlossen werden.

19. außerhalb von Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

20. außerhalb dafür ausgewiesener Plätze und Wege oder außerhalb öffentlicher Wege Reitsport auszuüben,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

21. Hunde außerhalb von Hofflächen sowie öffentlichen Wegen frei laufen zu lassen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

22. lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

23. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen oder die Ruhe in der Landschaft durch vermeidbare Lärmbelästigungen erheblich oder nachhaltig zu stören,

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

24. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

25. im Bereich der Flächen des gemeldeten FFH-Gebietes zu düngen und Biozide einzusetzen sowie die Flächennutzung im Bereich des gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebietes zu intensivieren.

Findet im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht statt.

Zusammenfassung:

Durch vorhabenbedingte Projektwirkungen werden keine Verbotstatbestände der LSG-Verordnung erfüllt. Ausnahme bildet die geplante und aus genannten Gründen notwendige Ersatzaufforstung von Teilflächen innerhalb des FFH-Gebietes, für die jedoch durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises die Zustimmung erteilt wurde.